

## Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 033-2016  
Vorstossart: Motion  
Richtlinienmotion:   
Geschäftsnummer: 2016.RRGR.103

Eingereicht am: 26.01.2016

Fraktionsvorstoss: Nein  
Kommissionsvorstoss: Nein  
Eingereicht von: Wenger (Spiez, EVP) (Sprecher/in)  
Seiler (Trubschachen, Grüne)  
Messerli (Interlaken, SVP)  
Pfister (Zweisimmen, FDP)

Weitere Unterschriften: 9

Dringlichkeit verlangt: Nein  
Dringlichkeit gewährt:

RRB-Nr.: 719/2016 vom 15. Juni 2016  
Direktion: Finanzdirektion  
Klassifizierung: Nicht klassifiziert  
Antrag Regierungsrat: **Ablehnung**



### Steuerabzug für Unternehmen mit Arbeitsplätzen für Beeinträchtigte

---

Gestützt auf Artikel 160 Absatz 1 der Bundesverfassung reicht der Kanton Bern die folgende Standesinitiative ein:

1. StHG **Art. 28** <sup>6</sup> Die Kantone können Arbeitsplätze für beeinträchtigte Mitarbeiter mit einem Pauschalabzug beim Unternehmensgewinn begünstigen. Als beeinträchtigt gelten Mitarbeiter mit einer ganzen oder teilweisen IV-Rente während der ganzen Dauer der IV-Anerkennung und Arbeits- und Ausbildungsplätze für, von der ALV ausgesteuerte, schwer vermittelbare Arbeitnehmer, für die Dauer von maximal 3 Jahren. Der Abzug beträgt 5000 Franken.
2. DBG **Art. 68** <sup>2</sup> Arbeitgeber, die Arbeitsplätze für beeinträchtigte Mitarbeiter anbieten und betreiben, erhalten pro 100-Prozent-Stelle und Jahr eine pauschale Reduktion vom Unternehmensgewinn. Als beeinträchtigt gelten Mitarbeiter mit einer ganzen oder teilweisen IV-Rente während der ganzen Dauer der IV-Anerkennung und Arbeits- und Ausbildungsplätze für, von der ALV ausgesteuerte, schwer vermittelbare Arbeitnehmer, für die Dauer von maximal 3 Jahren. Der Abzug beträgt 5000 Franken.

Begründung:

Es besteht ein wirtschaftliches Interesse, dass möglichst viele Bürgerinnen und Bürger ihren Lebensunterhalt oder mindestens einen Teil davon selber verdienen können. Jede Reduktion von sozialen Leistungen ist volkswirtschaftlich ein Gewinn.

Eine Arbeitsstelle bedeutet den meisten Menschen mehr, als Geld zu verdienen. Die soziale und gesellschaftliche Bedeutung der Arbeit kann nicht hoch genug eingeschätzt werden. Eine Tagesstruktur, um etwas leisten zu können, kann leistungsbeeinträchtigte Menschen vor Ausgrenzung und Folgeproblemen bewahren.

Die Integration von beeinträchtigten Menschen in den Arbeitsprozess ist nur möglich, wenn Arbeitgeber bereit sind, solche Mitarbeitende zu beschäftigen. Im Arbeitsmarkt sind gegenüber solchen Arbeitsstellen Ängste und Vorbehalte vorhanden.

Arbeitgeber könnten mit einer angemessenen Vergünstigung bei den Unternehmensgewinnsteuern am besten sensibilisiert werden. Ein Steuerabzug von 5000 Franken würde eine Entlastung von rund 1000 Franken auf dem Steuerbetrag bedeuten. Der Mehrwert für die Beteiligten und für den Staat wird in den meisten Fällen bedeutend höher ausfallen.

## **Antwort des Regierungsrates**

Der Regierungsrat teilt die Einschätzung der Motionäre, dass die berufliche Reintegration von Menschen mit eingeschränkter Leistungsfähigkeit eine wichtige sozialpolitische Aufgabe ist. Sie ermöglicht den Betroffenen nicht nur die Erzielung eines eigenen Einkommens, sie vermittelt darüber hinaus Anerkennung und unterstützt die Integration in die Gesellschaft (vgl. den Bericht Nischenarbeitsplätze vom 13. April 2011<sup>1</sup> und die Antworten des Regierungsrates zu früheren Vorstössen zum Thema Reintegration<sup>2</sup>).

Die Motionäre möchten Arbeitgeber mit finanziellen Anreizen zur Beschäftigung von Personen mit eingeschränkter Leistungsfähigkeit motivieren. Hierzu sollen im Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer (DBG; SR 642.11) und im Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (StHG; SR 642.14) Steuerabzüge eingeführt werden, die von Arbeitgebern geltend gemacht werden können, welche entsprechende Arbeitsplätze anbieten und betreiben.

Menschen mit Beeinträchtigungen sind keine homogene Gruppe. Nebst sehr unterschiedlichen Arten, Formen und Graden von Beeinträchtigungen sind auch sehr unterschiedliche Potentiale und Ressourcen vorhanden. Entsprechend unterschiedlich sind die Integrationsmöglichkeiten beziehungsweise die Anforderungen an Beratung, Begleitung und Unterstützung.

Ob und in welchem Umfang eine finanzielle Unterstützung zielführend ist, ist im Einzelfall zu klären. Die IV und die Suva können Lohnkostenzuschüsse ausrichten, wenn ein Unternehmen durch die Anstellung einer Klientin oder eines Klienten höhere Aufwendungen hat. Eine finanzielle Unterstützung muss eingebettet sein in ein Gesamtkonzept. Unterstützung muss zielgerichtet

<sup>1</sup> Link: <http://www.mm.directories.be.ch/files/6219/16953.pdf>.

<sup>2</sup> Motion ([M 022/2009](#)) SP-JUSO-PSA (Lüthi, Wynigen) vom 19. Januar 2009 "Mehr Arbeitsplätze – Förderung von Nischenarbeitsplätzen"; Motion ([M 089/2010](#)) Kipfer (EVP, Thun) vom 2. Juni 2010 „Fördern von Nischenarbeitsplätzen in der freien Wirtschaft durch sichere Rahmenbedingungen“; Motion ([M 111-2010](#)) Häsler (Grüne, Burglauenen) vom 21. Juni 2010 „Integration von Menschen mit Behinderung in der Arbeitswelt und Entlastung der IV – geeignete Arbeitsplätze anbieten und fördern“.

dort stattfinden, wo überhaupt geeignete Arbeitsplätze angeboten werden können. Eine finanzielle Unterstützung von Arbeitsplätzen, die den Bedürfnissen der zu integrierenden Personen nicht entsprechen, könnte sich am Ende als kontraproduktiv erweisen.

Die vorgeschlagenen Steuerabzüge sind aus dieser Optik zu pauschal und lassen die individuellen Verhältnisse ausser Betracht. Mit Bezug auf den Kreis der beeinträchtigten Personen wären die vorgeschlagenen Bestimmungen demgegenüber zu eng. Unterstützung verdienen auch Unternehmungen, die nicht ausgesteuerte Personen ohne eine IV-Rente beschäftigen (Integrationsplätze etc.). Eine sachgerechte finanzielle Unterstützung von Unternehmungen, die Personen mit eingeschränkter Leistungsfähigkeit beschäftigen, ist im Rahmen der Steuerveranlagung nicht möglich.

Hinzu kommen generelle Bedenken gegenüber der Einführung neuer Abzüge.

- Im Steuerrecht ist das verfassungsmässige Gebot der Besteuerung nach Massgabe der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit zu beachten. Abzüge haben im Steuerrecht vor allem dann eine Berechtigung, wenn sie einer verminderten wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit Rechnung tragen. Werden Abzüge eingeführt, um ein bestimmtes Verhalten zu fördern, wird dieses Gebot zwangsläufig verletzt. Solche Abzüge sind deshalb nur sehr zurückhaltend vorzusehen. Wegen den sog. Mitnahmeeffekten<sup>3</sup> lassen sich ausserfiskalische Ziele mit steuerrechtlichen Massnahmen auch kaum effizient erreichen (vgl. "Bericht des Bundesrats vom 6. Mai 2011 in Erfüllung des Postulats von Nationalrat Antonio Hodgers (09.4298)"<sup>4</sup>).
- Die Einführung neuer Abzüge ist darüber hinaus auch deshalb heikel, weil jeder neue Abzug zu einer weiteren Verkomplizierung des Steuerrechts und auch zu weiteren Begehrlichkeiten für noch mehr Abzüge führt. Es ist immer daran zu denken, dass die entsprechenden Bestimmungen (Voraussetzungen für einen Abzug) durch die Mitarbeitenden der Steuerverwaltung geprüft werden müssen.

Die Integration von Menschen mit einer Behinderung in den allgemeinen Arbeitsmarkt wird heute durch Leistungen der Invalidenversicherung unterstützt oder beispielsweise durch die Finanzierung von Job Coaching-Angeboten von Institutionen. Ergänzend bieten zahlreiche - vom Kanton mitfinanzierte - innerkantonale und ausserkantonale Institutionen geschützte Arbeitsplätze und Beschäftigungsplätze für verschiedene Zielgruppen in den unterschiedlichsten Tätigkeitsbereichen an. Die Informations- und Koordinationsstelle WABE orientiert auf ihrer Website ([www.wabe.ch](http://www.wabe.ch)) über freie Plätze insbesondere für Menschen mit Behinderungen im Kanton Bern.

Damit die (Re-) Integration von Personen mit einer Beeinträchtigung gelingt, müssen in erster Linie Vorurteile oder Unsicherheiten im Umgang mit leistungsbeeinträchtigten Personen überwunden und Befürchtungen in Bezug auf die Arbeitsorganisation oder das Verpassen von Team- oder Abteilungszielen ausgeräumt werden. Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber sind auf zweckmässige Informationen angewiesen. Mit der Internet-Plattform [www.compasso.ch](http://www.compasso.ch) ist ein auf die Bedürfnisse von Unternehmen zugeschnittenes, aktuelles Angebot vorhanden.

---

<sup>3</sup> Ein Mitnahmeeffekt entsteht, wenn auch ohne Steuererleichterung die gewünschte Aktivität vorgenommen worden wäre. Im Umfang dieses Mitnahmeeffektes wird das Förderziel verfehlt.

<sup>4</sup> <http://www.news.admin.ch/NSBSubscriber/message/attachments/35813.pdf>.

Nach Auffassung des Regierungsrats ist die Einführung neuer Abzüge im Steuerrecht deshalb nicht zielführend. Der Regierungsrat lehnt deshalb auch die Einreichung einer entsprechenden Standesinitiative ab<sup>5</sup>.

Verteiler

- Grosser Rat

---

<sup>5</sup> Zu den (geringen) Erfolgsaussichten einer Standesinitiative hat sich der Regierungsrats in der Antwort zur Motion ([M 205-2012](#)) Haas (FDP, Bern) „Wirkungsanalyse betreffend Standesinitiativen“ geäussert.